

Grundlagen des neuen Insolvenzrechts – Anfechtung, Prüfungs- und Berichtstermin

Von Prof. Dr. Christoph G. Paulus, Berlin*

Der Beitrag knüpft an frühere Beiträge (DStR 2002, 1865; 2003, 31; 2003, 598; 2003, 1709) an und beschreibt als weiteren und ganz besonders praxisrelevanten Behelf zur Mehrung der Masse die vielfach auch unter Juristen allenfalls dem groben Wirkmechanismus nach bekannte Insolvenzanfechtung. Darüber hinaus werden auch weitere Möglichkeiten des Insolvenzverwalters angesprochen, deren er sich zur Vergrößerung der Masse bedienen kann. Der Berichts- und der Prüfungstermin schließlich bilden als faktische Weichenstellung für den Fortgang eines Verfahrens den Abschluss des vorliegenden Beitrags, der jedoch in späteren Hefen weitergeführt wird.

3.9.2.4 Anfechtung

a) Es ist in den vorangegangenen Beiträgen schon mehrfach angeklungen, dass die Anfechtbarkeit einer gläubigerbenachteiligenden Rechtshandlung eine außerordentlich wichtige insolvenzrechtliche Kategorie darstellt. Sie ist allerdings selbst unter (nicht spezifisch insolvenzrechtlich ausgerichteten) Juristen eine große Unbekannte. Mit der Insolvenzanfechtung¹ kann die Masse teilweise erheblich angereichert werden, da ihre Besonderheit darin liegt, dass sie – auf uralte und urmenschliche Verhaltensweisen reagierend – bestimmte Rechtshandlungen annulliert bzw. rückabwickelt, die der Schuldner oder ein Dritter noch vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen haben und die sich im nunmehr eröffneten Insolvenzverfahren als Nachteil für die Insolvenzmasse (und damit für die Befriedigung der Gläubiger) herausstellen.

Schon immer² und überall neigen Schuldner dazu, angesichts ihrer sich düster am Horizont abzeichnenden Insolvenz wenigstens ein paar (regelmäßig wertvolle) Vermögensgegenstände an bestimmte (oftmals nahestehende) Personen zu übertragen, um sie so aus ihrem haftenden Vermögen in das eines anderen zu übertragen. Ebenso alt ist der Verhaltensmechanismus, demzufolge bestimmte Gläubiger dazu tendieren, sobald sie von einer sich abzeichnenden Insolvenz ihres Schuldners erfahren, diesen unter Druck zu setzen und ihn zu einer geschwinden Befriedigung zu drängen, bevor das Verfahren beantragt und eröffnet wird.

b) Auf diese, fast schon archetypischen Reaktionsmuster (und auch noch auf einige weitere) antwortet die Insolvenzanfechtung der §§ 129 ff. InsO dergestalt, dass sie im Falle eines schließlich eröffneten Verfahrens dem Verwalter die Möglich-

keit einräumt, diese Gläubigerbenachteiligung im Nachhinein rückgängig zu machen. Dazu erhält er gegen den Begünstigten einen eigenen Rückgewähranspruch, § 143 InsO, der immer dann eingreift, wenn einer der Tatbestände der §§ 129 bis 137 InsO erfüllt ist.

Sofern die gläubigerbenachteiligende Rechtshandlung eine rechtsgeschäftliche Transaktion darstellt, wird diese also in bestimmter Weise rückabgewickelt und damit die ehemals privatautonom getroffene Abrede aufgehoben. Die Insolvenzanfechtung stellt demnach eine vielfach gar nicht erkannte und wahrgenommene Grenze der Privatautonomie dar³; denn das, was im Vorfeld einer Insolvenz – sie muss teilweise noch gar nicht einmal gedroht haben oder erkennbar gewesen sein – nach den Regeln der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre vollwirksam abgeschlossen worden war, kann nachträglich bezüglich seines wirtschaftlichen Ertrags wieder aufgehoben und rückgängig gemacht werden. Im Ergebnis bedeutet das, dass die Gläubiger auch auf Vermögen ihres Schuldners zugreifen dürfen, das ihm zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung gar nicht mehr gehört, das er aber früher einmal unter Umständen weggegeben hat, die im Falle des nachträglich eröffneten Insolvenzverfahrens als angreifbar statuiert sind.

Gerade an dieser Stelle zeigt sich, dass die (sachenrechtliche) „Mär“ von dem einem Rechtssubjekt ausschließlich zugewiesenen Eigentum – § 903 BGB legt davon ein beredtes Zeugnis ab – Folge einer allzu sehr verengten Sichtweise ist. Selbst zu Zeiten prosperierenden Wohlstands haftet das Vermögen eines jeden Rechtssubjekts zumindest potenziell sämtlichen künftigen Gläubigern – bedingt allein durch den Umstand, dass später ein Insolvenzverfahren über eben dieses Vermögen eröffnet wird⁴. Ist das der Fall, so lässt sich der durch die Anfechtbarkeit ausgelöste Makel der vorangegangenen Vermögensverschiebung plastisch (aber für sich allein noch nicht übermäßig aussagekräftig) als „haftungsrechtliche Unwirksamkeit“⁵ und damit als eine innerhalb des allgemeinen Vermögensrechts eigenständige Kategorie beschreiben.

c) Ziel der Insolvenzanfechtung ist es gemäß § 143 InsO, Gläubiger schädigende Rechtshandlungen des Schuldners wieder rückgängig zu machen bzw. vermögensrechtlich zu neutralisieren. Was derartige Gläubiger benachteiligende Rechtshandlungen sind, wird in den §§ 130 – 136 InsO präzisiert, denen ihrerseits in Gestalt des § 129 InsO eine allgemeine Norm vorangestellt ist.

Danach unterliegt der Anfechtbarkeit zunächst einmal grundsätzlich jede vor Eröffnung des Verfahrens vorgenommene⁶ Rechtshandlung, also jedwedes Tun und Unterlassen (! siehe § 129 Abs. 2 InsO), das Rechtswirkungen zeitigt. Die Weite dieses Tatbestandsmerkmals wird sodann zumindest par-

* Prof. Dr. Christoph G. Paulus ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches und Internationales Zivilprozessrecht und Römisches Recht an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

1 Es gibt außerdem noch zum Schutz von Einzelgläubigern ein Gesetz über die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Insolvenzverfahrens (Anfechtungsgesetz) vom 5. 10. 1994, dessen Wirkweise teilweise parallel zu dem im Text dargestellten Mechanismus verläuft.

2 Die Insolvenzanfechtung ist international auch bekannt unter dem Namen „Actio Pauliana“ – benannt nach dem spätclassischen römischen Juristen Iulius Paulus, der dem leer ausgegangenen Vollstreckungsgläubiger ein Klagerecht gegen den Empfänger einer in Benachteiligungsabsicht weggegebenen Sache einräumte.

3 Dazu Paulus/Zenker, JuS 2001, 1, 8 f.

4 Diese haftungsrechtliche Zugewiesenheit eines Vermögens an die Gläubiger lässt sich als Grundgedanke ebenfalls in der Rechtsprechung des BGH zur Haftung bei einem existenzvernichtenden Eingriff in eine GmbH erkennen: dazu statt vieler etwa Roth, NZG 2003, 1081.

5 Grundlegend dazu G. Paulus, AcP 155, 1956, 277. Zum so genannten Theorienstreit s. nur Kirchhof, in: MüKo-ESStG, Vor §§ 129 bis 147, Rz. 11 ff.

6 Dazu, wann eine Rechtshandlung vorgenommen ist, enthält § 140 InsO eine Klarstellung.

AUFSATZ

tiell dadurch eingeschränkt, dass sich die Rechtshandlung benachteiligend auf die Befriedigungsquote gerade der Insolvenzgläubiger, also der in § 38 InsO definierten Gläubiger⁷, auswirken muss; das kann, pauschal gesprochen, entweder in Gestalt einer Minderung der Aktivmasse oder einer Vergrößerung der Passivmasse geschehen. Freilich reicht diese Einschränkung nicht allzu weit: Denn zwischen der Rechtshandlung und der Gläubigerbenachteiligung muss zwar eine Kausalität bestehen; doch genügt regelmäßig – mit Ausnahme der §§ 132, 133 Abs. 2 InsO – eine bloß mittelbare Kausalität. Nur in diesen Ausnahmefällen muss die Rechtshandlung also unmittelbar den Nachteil herbeiführen; in allen anderen Fällen genügt es, wenn er spätestens am Ende einer mündlichen Verhandlung eines eventuellen Prozesses mit bzw. von dem Insolvenzverwalter festgestellt werden kann.

Die Anfechtung muss der Insolvenzverwalter aussprechen; ob er dies tut, kann er binnen einer Verjährungsfrist von zwei Jahren nach Eröffnung des Verfahrens überlegen. In diesem Zeitraum lässt sich, deutlich erfolgversprechender als das noch unter der alten Konkursordnung mit ihrer nur einjährigen Ausschlussfrist der Fall gewesen ist, nachforschen und überprüfen, ob überhaupt ein Anfechtungstatbestand gegeben ist und wie die Chancen seiner Geltendmachung sind. Anfechtungsgegner ist regelmäßig derjenige, der von der anfechtbaren Rechtshandlung profitiert hat. Das kann aber auch einmal dessen Rechtsnachfolger sein, § 145 InsO, oder gar der nur mittelbar Begünstigte⁸.

d) Was die einzelnen Tatbestände anbelangt, die ihrerseits die allgemeinen Voraussetzungen des § 129 InsO präzisieren, so lassen sie sich in zwei Gruppen einteilen. Die §§ 130 bis 132 InsO bilden die besonderen Insolvenzanfechtungstatbestände. Ihnen ist gemeinsam, dass sie nur im Falle eines Insolvenzverfahrens Anwendung finden. Die restlichen Tatbestände finden sich dagegen auch im Anfechtungsgesetz wieder, gelten also auch zu Gunsten von Gläubigern, die die Zwangsvollstreckung betreiben und dabei (vollständig oder partiell) leer ausgegangen sind⁹. In beiden Vorschriftengruppen finden sich insbesondere beweisrechtliche Erleichterungen für den Fall, dass die in Frage stehenden Transaktionen gerade gegenüber nahestehenden Personen vorgenommen worden sind. Wer zu diesem Personenkreis zählt, ist in § 138 InsO aufgeführt.

Eine weitere Gemeinsamkeit der Tatbestände der besonderen Insolvenzanfechtung besteht darin, dass ihre Rückwirkungsfrist auf die Zeit zwischen Antragstellung und Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie auf die drei Monate vor Antragstellung beschränkt ist¹⁰. Im Übrigen unterscheiden sie sich: § 130 InsO gestattet die Anfechtung auch solcher rechtsgeschäftlichen Transaktionen, die einem Insolvenzgläubiger exakt dasjenige verschaffen, was er nach der zu Grunde liegenden Forderung vom Schuldner verlangen durfte! Man nennt dies eine kongruente Deckung. Vorausgesetzt ist nur, dass – objektiv – der Schuldner zur Zeit der Vornahme der Transaktion bereits zahlungsunfähig i. S. des § 17 InsO gewesen ist und dass – subjektiv – der betreffende Insolvenzgläubiger Kenntnis davon hatte. Hier wird also die *par condicio creditorum* im

Nachhinein auch demjenigen Gläubiger oktroyiert, der sich im völligen Einklang mit der Rechtsordnung befunden hat!

Bei der inkongruenten Deckung des § 131 InsO ist das anders: Da erhält der Gläubiger etwas, was er entweder gar nicht, nicht zu der Zeit oder nicht in der Art hätte verlangen dürfen. Hier weicht also der Befriedigungsvorgang zwischen Schuldner und Gläubiger von dem ab, wie er nach der der Leistung zu Grunde liegenden Forderung zu bewerkstelligen war. Das begründet einen gewissermaßen institutionalisierten Verdacht, dass hier noch schnell etwas zum Vorteil eines einzigen Gläubigers hatte getan werden sollen. Dementsprechend sind die Anfechtungsvoraussetzungen vereinfacht: Es brauchen nicht kumulativ das aus § 130 InsO bekannte objektive plus subjektive Tatbestandsmerkmal vorzuliegen, sondern es genügt alternativ das eine oder das andere. Inkongruente Deckungen, die innerhalb des ersten Monats vor der Antragstellung vorgenommen worden sind, sind sogar ohne weiteres anfechtbar; hier begründet die Inkongruenz allein den Makel der haftungsrechtlichen Unwirksamkeit. Ganz ähnlich sind denn auch gemäß § 88 InsO solche Sicherungen automatisch unwirksam, die ein Gläubiger in eben diesem einmonatigen Zeitraum vor der Stellung des Insolvenzantrags im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt hat – insbesondere also ein Pfändungspfandrecht nach § 804 ZPO.

Nach § 132 InsO sind unmittelbar nachteilige Rechtshandlungen anfechtbar. Als kennzeichnendes Schlagwort hat sich dafür „Verschleuderungsanfechtung“ eingebürgert; damit sind insbesondere all diejenigen typischen Handlungsweisen von prospektiven Schuldnern erfasst, die im Vorfeld der drohend heraufziehenden Insolvenz schnell und unüberlegt ihre werthaltigen Vermögensgüter versilbern, um mit Hilfe des so gewonnenen Bargelds den Zusammenbruch doch noch abzuwenden. Freilich muss man hierbei genau aufpassen, ob nicht angesichts eines derartigen Marktgebarens der erzielte Preis gerade der marktübliche ist und daher nicht zu einer Gläubigerbenachteiligung geführt hat. Dementsprechend sind die Voraussetzungen bei diesem Tatbestand auch wieder höher geschraubt: Es muss wieder eine Kumulation von objektivem und subjektivem Tatbestandsmerkmal nachgewiesen werden.

Die beiden ersten Tatbestände der allgemeinen Insolvenzanfechtung sind gewissermaßen Klassiker. Es gibt sie schon seit nahezu jeher und überall. Einmal die Anfechtung wegen vorsätzlicher Benachteiligung (der spätclassische römische Jurist Iulius Paulus nannte das: „in fraudem creditorum“) in § 133 InsO, die jedwede Rechtshandlung des Schuldners der Anfechtbarkeit unterwirft, wenn sie nur mit dem dem Anfechtungsgegner bekannten Vorsatz – und sei dieser auch nur ein bedingter – vorgenommen wurde, seine Gläubiger zu benachteiligen. Ist das der Fall, kann eine Rechtshandlung angefochten werden, die bis zu zehn Jahre vor Antragstellung vorgenommen worden ist.

Der andere Klassiker ist § 134 InsO: Bei dieser Anfechtung wegen unentgeltlicher Leistung ist der entsprechende Zeitraum „nur“ vier Jahre. Das ist freilich lang genug und reicht in Zeiten zurück, zu denen für niemanden auch nur erahnbar gewesen ist, dass vielleicht einmal eine Insolvenz auch nur drohen würde. In dem seinerzeit aus mehreren Gründen Aufsehen erregenden Fall „Schneider“ etwa war das (neben vielen weiteren) ein nicht unerhebliches Problem¹¹. Bei diesem Tatbestand kommt es nicht auf subjektive Korrekture an – was zählt, ist allein die Unentgeltlichkeit. Nirgendwo kommt die insgesamt

7 S. dazu oben 3.2.5 (DStR 2003, 34).

8 Dazu statt vieler etwa Paulus, in: Kübler/Prütting, InsO, § 129 Rz. 23.

9 S. auch zu diesen Tatbeständen die in einer Eidesstattlichen Versicherung nach § 807 Abs. 2 ZPO mitzuteilenden Tatsachen.

10 Zur Berechnung der Fristen s. § 139 InsO.

AUFSATZ

zu beobachtende Schwäche des unentgeltlichen Erwerbs deutlicher zum Ausdruck als gerade hier.

Ein nicht unwichtiger Anfechtungstatbestand ist schließlich noch § 135 InsO. Er handelt von kapitalersetzenden Darlehen und hat damit angesichts der notorischen Insolvenzanfälligkeit von Gesellschaften mbH eine besondere praktische Relevanz. In Ergänzung zu den aus dem GmbH-Gesetz vertrauten §§ 32a und 32b sieht die insolvenzrechtliche Anfechtungsvorschrift eine Rückabwicklung für den Fall vor, dass einem Gesellschafter bereits eine Sicherung zu Gunsten des Eigenkapital ersetzenden Darlehens gegeben worden ist – anfechtbar ist das für den rückwirkenden Zeitraum von zehn (!) Jahren –, oder dass er gar schon deswegen befriedigt worden ist; dann beträgt die der Anfechtbarkeit unterliegende Suspektperiode allerdings nur ein Jahr.

e) Insgesamt sollte hinsichtlich des Anfechtungsrechts noch erwähnt werden, dass es auf Grund der vielfach engen Verwobenheit von spezifisch insolvenzrechtlichen Gesichtspunkten mit im Einzelfall einer Menge weiterer Rechtsmaterien (etwa Bankrecht, Gesellschaftsrecht, Vertragsrecht, Sachenrecht, etc.) außerordentlich kompliziert ist. Darin mag einer der Gründe für die oben angesprochene, vielfach zu beobachtende Unkenntnis auch unter Juristen gerade dieser durchaus gefährlichen „Waffe“ eines Insolvenzverwalters liegen. Zu dieser Gefährlichkeit trägt übrigens zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch die Rechtsprechung des BGH¹² bei – sie ist bisweilen in einem Maße „verwalterfreundlich“, dass man sich zumindest vereinzelt fragen mag, ob nicht die damit verbundenen Eingriffe in das allgemeine Recht des Wirtschaftsverkehrs auf Dauer nachhaltigen Schaden anrichten werden.

3.9.2.5 Ersatzansprüche

a) Die Insolvenzordnung hat mit den §§ 92 und 93 InsO Instrumentarien zur Vermehrung der Sollmasse geschaffen, die es unter dem Vorgängergesetz nicht – oder doch nicht in dieser Form – gegeben hat. Zunächst einmal sieht § 92 InsO vor, dass ein so genannter Gesamtschaden allein vom Verwalter – und damit natürlich zu Gunsten der Masse – geltend gemacht werden kann. Entsprechendes hat es bereits vereinzelt in gesellschaftsrechtlichen Gesetzen wie etwa § 171 Abs. 2 HGB oder § 93 Abs. 5 Satz 4 AktG gegeben; nunmehr ist diese Vorgehensweise einheitlich für jedes Insolvenzverfahren vorgesehen.

Entscheidend ist nach dem Wortlaut des § 92 InsO, dass gerade die Insolvenzgläubiger i. S. des §§ 38 f. InsO den Schaden erleiden. Ein solcher kann beispielsweise aus einer verspäteten Antragstellung (etwa gemäß § 64 Abs. 1 GmbHG) resultieren, aus der Verletzung von Geschäftsführerverpflichtungen nach § 43 GmbHG oder auch aus einer Pflichtverletzung des Insolvenzverwalters während des bereits eröffneten Verfahrens. Für den letztgenannten Fall sieht Satz 2 des § 92 InsO eigens vor, dass ein neuer Verwalter bestellt sein muss.

b) Vollständiges Neuland betritt dagegen § 93 InsO: Er räumt dem Verwalter im Falle der Insolvenz einer Personengesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit die ausschließliche Befugnis ein, die die Gesellschafter betreffende persönliche Einstandspflicht geltend zu machen. Das betrifft also Haftungen wie etwa die des § 128 HGB beim OHG-Gesellschafter, be-

zieht sich aber auch auf die KG, die KGaA, die EWIV, die PartnerschG oder auch die GbR, sofern diese eine Außengesellschaft im Sinne der neuesten Rechtsprechung des BGH¹³ ist. Der einleuchtende Grund für diese gesetzgeberische Neuerung ist, dass auf diese Weise die früher noch zugelassene Praxis unterbunden wird, dass einzelne Gläubiger eine Sonderbefriedigung außerhalb des Insolvenzverfahrens über die Gesellschaft erhalten.

Der Verwalter kann sich dementsprechend auch an ausgeschiedene Gesellschafter wenden oder an den Kommanditisten, soweit deren Haftung gegenüber grundsätzlich allen Gesellschaftsgläubigern eben reicht. Eines der vielen mit dieser Vorschrift verbundenen, neuartigen Probleme betrifft die Frage, in welchem Umfang der Verwalter die Haftung geltend machen kann und darf: Wenn er gleich zu Beginn des Verfahrens einen Anspruch in Höhe des Gesamtvolumens sämtlicher Insolvenzforderungen minus geschätztem Wert der versilberbaren Masse geltend macht, ist wohl regelmäßig eine Folgeinsolvenz des Gesellschafters vorprogrammiert. Das mag man – vielleicht gar aus Gründen der Verhältnismäßigkeit – bedauern und als störend empfinden, ist aber letzten Endes nichts anderes als die zwangsläufige Folge der rechtstechnischen Ausgestaltung der persönlichen Haftung bei den in Frage stehenden Gesellschaften.

3.9.2.6 Sicherungsgegenstände

Es wurde bereits oben¹⁴ angedeutet, dass die Sicherungsgegenstände unter der Ägide der Insolvenzordnung – anders noch als unter der der Konkursordnung – grundsätzlich zunächst einmal in der Verfügungsgewalt des Insolvenzverwalters belassen werden müssen. Zwar führt das nicht wirklich zu einer Mehrung der Masse; denn natürlich kommt der Verwalter nicht umhin, irgendwann einmal im Laufe des Verfahrens diese Gegenstände dann doch an die Sicherungsgläubiger herauszugeben. Gleichwohl ist die Erwähnung der Neuerung an dieser Stelle gerechtfertigt. Denn vor dem Hintergrund der alten Rechtslage wird erkenntlich, dass zumindest eine potenzielle Mehrung angestrebt wird.

Mit der neuen Regelung soll nämlich verhindert werden, dass durch die von den Gläubigern regelmäßig mit Eintritt der Krise vorgenommene Wegnahme der Sicherungsgegenstände eine Sanierung des schuldnerischen Unternehmens von vornherein ausgeschlossen wird. Während früher also das schuldnerische Unternehmen vielfach bereits vor Eröffnung des Verfahrens seiner wesentlichsten Vermögensgegenstände entkleidet und dadurch von vornherein jede auch noch so vage Chance einer Reorganisation obsolet war, ist ein derartiges *asset-stripping* nunmehr untersagt. Damit ist die Chance eröffnet, dass der Wert des einheitlichen Unternehmens gewahrt und im Einzelfall vielleicht auch einmal vermehrt wird¹⁵.

3.10 Prüfungstermin

3.10.1 Tabelleneintrag statt Gerichtsurteil

Der Prüfungstermin wird regelmäßig im Eröffnungsbeschluss bestimmt, § 29 Nr. 2 InsO. Er dient der ebenso schlichten wie evidenten höchst bedeutsamen Aufgabe, dieje-

11 BGH v. 12. 12. 1986, IX ZR 76/96, NJW 1997, 866 m. Anm. Paulus, WuB VI B. § 32 Nr. 1 KO.

12 Genauer: der für das Insolvenzrecht zuständige 9. Zivilsenat.

13 BGH v. 27. 9. 1999, II ZR 371/98, DStR 1999, 1704 m. Anm. Goette; v. 29. 1. 2001, II ZR 331/00, DStR 2001, 310 m. Anm. Goette.

14 3.2.2 = DStR 2003, 31, 33 f.

15 Wie die Verwertung im Einzelnen erfolgt, ist weiter unten bei 3.12.2 zu beschreiben.

AUFSATZ

nigen Gläubiger herauszufinden, die tatsächlich an einer Verteilung des schuldnerischen Vermögens partizipieren dürfen: man nennt die Summe ihrer Forderungen bisweilen auch Schuldenmasse. Partizipieren kann naturgemäß nur derjenige, der tatsächlich und rechtsbeständig eine Forderung gegen den Schuldner hat. Im allgemeinen Vermögensrecht ist die Feststellung eines derartigen Anspruchs grundsätzlich¹⁶ den staatlichen Gerichten überlassen; innerhalb eines Insolvenzverfahrens dagegen sind diese durch einen „Griff in die psychologische Eignennutz-Kiste“ des Menschen entlastet und zurückgesetzt.

Anstatt dass jeder Gläubiger erst einmal bei Gericht einen vollstreckungsfähigen Titel erlangen müsste, bevor er zu einer Masseverteilung berechtigt wäre, wird dieser aufwendige und zeitraubende Weg nämlich durch die Eintragung in eine vom Insolvenzverwalter geführte Tabelle ersetzt. Diese berechtigt den eingetragenen Gläubiger Erstens innerhalb des Insolvenzverfahrens zum Empfang der jeweils ausbezahlten Dividende; darüber hinaus wirkt sie Zweitens aber auch noch nach Abschluss des Verfahrens als ein vollstreckbarer Titel. Mit dem Eintrag in die Tabelle kann ein Gläubiger also späterhin, nach Beendigung des Insolvenzverfahrens, gegebenenfalls das Vollstreckungsverfahren der ZPO betreiben, § 201 Abs. 2 InsO; sein titulierter Anspruch verjährt unbeschadet der jüngsten, grundlegenden Änderungen des bürgerlich-rechtlichen Verjährungsrechts erst 30 Jahre später, § 197 Abs. 1 Nr. 5 BGB.

3.10.2 Eintragung in die Tabelle

Um aber die Eintragung in die Tabelle zu erlangen, müssen die Insolvenzgläubiger zunächst einmal nach näherer Maßgabe der §§ 28, 174 InsO ihre Forderungen bei dem Verwalter anmelden; die nachrangigen Insolvenzgläubiger, § 39 InsO, allerdings nur dann, wenn sie dazu eigens vom Insolvenzgericht aufgefordert worden sind, § 174 Abs. 3 InsO. Der Verwalter prüft vorab mehr oder minder überschlägig, ob die eingereichten Unterlagen tatsächlich den geltend gemachten Anspruch (überhaupt und in dieser Höhe) rechtfertigen.

Es sei daran erinnert, dass diese Prüfung wie auch sonst jedes verfahrensrelevante Handeln des Verwalters unter dem „Damokles-Schwert“ der strengen Haftung aus § 60 InsO steht. Sie wird infolgedessen durchaus mit der gebotenen Sorgfalt geführt werden; denn jeder weitere zugelassene Gläubiger erhöht die in dem Insolvenzverfahren zu befriedigende Schuldenmasse und verringert damit die insgesamt zur Verfügung stehende Quote. Da das selbstverständlich den Missmut der anderen Gläubiger erregt und damit deren Suche nach anderweitigen Befriedigungsmöglichkeiten intensiviert, ist jeder Verwalter außerordentlich gut beraten, seine juristischen Kenntnisse bei dieser Prüfung ganz besonders anzustrengen.

Im Prüfungstermin selbst werden den Anwesenden gemäß § 176 InsO sämtliche Forderungen mitgeteilt, nicht aber einzeln erörtert. Eine solche Einzelerörterung soll nur in den Fällen geschehen, in denen eine Forderung bestritten wird; ist das nicht der Fall, wird die Forderung endgültig mit den zuvor beschriebenen Konsequenzen in die Tabelle eingetragen. Im Falle eines Bestreitens dagegen sieht man sich gemeinsam die

Einzelheiten an. Die Berechtigung, eine Forderung zu bestreiten, hat außer dem Verwalter auch der Schuldner sowie jeder einzelne Insolvenzgläubiger. Bestreitet jedoch allein der Schuldner eine Forderung, hindert das deren Eintragung in die Tabelle nicht; der betreffende Gläubiger bekommt also bei den jeweiligen Verteilungen gleichwohl seinen Anteil. Dagegen verhindert der Widerspruch des Schuldners aber, dass die Tabelleneintragung nach beendetem Insolvenzverfahren die Qualität eines vollstreckbaren Titels erlangt. § 201 Abs. 2 InsO. Will der Gläubiger also später den offen gebliebenen Rest seiner Forderung vom Schuldner beglichen haben, hat er keinen Titel und muss infolgedessen gegen ihn gegebenenfalls im „normalen“ Klageweg vorgehen.

Bestreiten demgegenüber der Verwalter oder ein Gläubiger die Forderung, kommt es gar nicht erst zur Eintragung in die Tabelle. Der betroffene Gläubiger ist damit also auch von den Dividendenverteilungen ausgeschlossen. Angesichts dessen könnte man auf die gewitzte Idee kommen, dass diejenigen Gläubiger, die bereits eingetragen sind, schon aus Prinzip jeder weiteren Forderung widersprechen werden, da das ja die Schuldenmasse (also die Menge der am Verfahren beteiligten Gläubiger) verkleinert und ihnen somit zum Vorteil gereicht. Auch für den Verwalter erscheint das als eine nicht unattraktive Option; denn auf diese Weise könnte er eine hohe Verteilungsquote vorweisen und sich damit als besonders geeigneter Verwalter profilieren.

Dass dieses Vorgehen eine „Milchmädchenrechnung“ ist, ist klar; denn der Gläubiger der bestrittenen Forderung kann sich selbstverständlich wehren. Das erfordert zwar regelmäßig¹⁷ einigen Aufwand, zähmt aber immerhin dieses egoistische Gebahren der anderen Beteiligten. Wenn sich der Gläubiger seiner Sache sicher ist, kann bzw. muss er nämlich denjenigen verklagen, der seine Forderung bestritten hat. Gegenstand der Klage ist die begehrte Feststellung, dass die Forderung in die Tabelle einzutragen ist; § 179 Abs. 1 InsO. Gewinnt der Gläubiger diesen Prozess, so erstreckt sich die Rechtskraft dieses Urteils gemäß § 183 Abs. 1 InsO auch auf die anderen Insolvenzgläubiger und den Verwalter. Der obsiegende Gläubiger erlangt damit die Eintragung in die Tabelle und ist zum Erhalt der Dividendenauszahlungen berechtigt¹⁸.

3.11 Berichtstermin

Der Berichtstermin wird vielfach zugleich mit dem Prüfungstermin abgehalten, § 29 Abs. 2 InsO. Während es im prüfenden Teil um die vorbeschriebene Feststellung des beteiligten Gläubigerkreises geht, werden im berichtenden Teil die Weichen für den weiteren Fortgang des Verfahrens gestellt. Denn hier trägt der Insolvenzverwalter den versammelten Gläubigern all diejenigen Informationen über den wirtschaftlichen Zustand des Schuldners vor, die er im Laufe seiner bisherigen Tätigkeit – gegebenenfalls als Gutachter, als vorläufiger Verwalter und schließlich als endgültiger Verwalter – gesammelt hat, § 156 InsO. Und eben diese Informationen bilden nach § 157 InsO die Grundlage für die Entscheidung der Gläubiger darüber, auf welche Weise das Verfahren fortgesetzt wird – als Liquidationsverfahren oder als Planverfahren. Diese beiden Verfahren werden im nächsten Beitragsteil dargestellt.

¹⁶ Ausnahmen sind etwa das Schiedsverfahren, die vollstreckbare Urkunde oder der Prozess- bzw. Anwaltsvergleich nach § 794 ZPO. Sie eröffnen als vollstreckbare Titel einen direkten Zugriff auf das Vermögen des Schuldners, ohne dass eine Prüfung der Anspruchsberechtigung durch einen staatlichen Richter vorausgegangen wäre. Ähnlich kann es sich bei einem Vollstreckungsbescheid nach einem Mahnverfahren verhalten.

¹⁷ Existiert für diese Forderung bereits ein vollstreckbarer Titel, trägt der bestreitende Verwalter oder Gläubiger die Prozessführungslast, § 179 Abs. 2 InsO.

¹⁸ Für ihn sind unter den Voraussetzungen des § 184 Abs. 2 InsO entsprechende Gelder zurückgelegt worden.